

**Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 09.08.2018)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. Vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Änderungssatzung:

**Art. 1**

1. In § 10 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt: „Die ausgehobene Grabgrube darf nur von den Mitarbeiter\*innen der Friedhofsverwaltung oder denen eines Bestattungsunternehmens betreten werden.“
2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Alte Familiengrabstätten mit anderen Maßen können im Einzelfall auch mehr als vier Plätze für Erdbestattungen aufweisen. In den Fällen, in denen das Nutzungsrecht an einer alten Familiengrabstätte ohne zeitliche Einschränkung besteht, werden diese Familiengrabstätten als Sondergrabstätten bezeichnet.“
3. In § 19 Abs. 3 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
4. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verliehenes“ durch das Wort „bestehendes“ ersetzt.
5. In § 33 wird folgende Nummer 5 neu eingefügt: „5. den Bestimmungen über das Öffnen und Schließen des Grabes sowie über das Betreten der ausgehobenen Grabgrube zuwiderhandelt (§ 10 Abs. 1)“. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden die Nummern 6 bis 12.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.